



## Verwertungsrecht und Urheberrechtsdauer

### 1. Einführung

Das Urheberrecht dient als Grundlage für die wirtschaftliche Nutzung eines durch einen Menschen geschaffenen Werkes. Das Recht weist sowohl Rechte als auch Grenzen für das Recht am und der Nutzung des eigenen Werkes auf.

### 2. Das Verwertungsrecht

Das Verwertungsrecht bezieht sich auf den eventuellen finanziellen Gewinn, der mit einem Werk, also einer Schöpfung, erwirtschaftet werden kann. Ob dieser Gewinn eintritt steht hierbei außen vor. Die Verwertung der Schöpfung kann auf verschiedene Arten erfolgen.

Jede Kopie eines Werkes, ob schriftlicher oder künstlerischer Art, gilt als Vervielfältigung der ursprünglichen Schöpfung. Kopien einer bildlichen Schöpfung, also z. B. eines Gemäldes, entsprechen zum größten Teil dem Original. Bei einer schriftlichen Schöpfung gilt schon das bloße Abschreiben des Inhalts als Kopie. Eine Veränderung der Erscheinung des Textes, also z. B. eine andere Schriftart, -größe, usw. ist dabei nicht von Interesse.

Desweiteren muss man zwischen dem Verwertungsrecht und dem Verbreitungsrecht unterscheiden. Das Verwertungsrecht, also das Recht Kopien eines Werkes anzufertigen, beinhaltet nicht das Recht diese Vervielfältigungen (oder das Original) zu verkaufen, zu vermieten oder auch zu verschenken. Dafür wird zusätzlich zum Verwertungsrecht das Verbreitungsrecht benötigt.

Unter dem Aspekt der öffentlichen Wiedergabe eines Werkes fallen wiederum verschiedene Einzelrechte. Zur Klärung der öffentlichen Wiedergabe: unter die öffentliche Wiedergabe fallen zum einen Veröffentlichungen mit Medien (Sendung im Internet, Kabel, Rundfunk), aber auch Vorführungen, Aufführungen und Vorträge. Hierbei muss man jedoch wieder die Aufnahme eines solchen herausnehmen, da es sich hierbei um eine besondere Form der Wiedergabe handelt.

### 3. Die Einschränkungen der Verwertungsrechte

In Deutschland werden alle Eigentumsrechte durch den Aspekt des besonderen gesellschaftlichen Interesses eingeschränkt. Dementsprechend gilt dies auch für das Urheberrecht. Das Zitat gilt hier als wohl bestes Beispiel diese Ausnahmen zu erläutern. Obwohl das Kopieren einer Textpassage oder auch Zeile als Kopieren gilt und so eigentlich eine Erlaubnis des Autors benötigt, ist es doch (z. B. in Fachpublikationen) sowohl gebräuchlich als auch nutzbringend Zitate zu verwenden. So wird das zitieren allgemein anerkannt, jedoch muss darauf geachtet werden, dass die Quelle des Zitats angegeben, und das Zitat selbst gleich und in der Länge möglichst kurz gehalten ist.

Sowohl das Benennen eines falschen Verfassers, wie z. B. sich selbst, aber auch das simple Zurückhalten des Verfassers wird als Plagiat gehandhabt.

Zur legalen Vervielfältigung eines Textes ist sowohl die Erlaubnis des Verfassers als auch die Zahlung eines angemessenen Honorars von Nöten. Ausnahmen von dieser Regel gibt es nur wenn die Kopie für Behörden oder Gericht benötigt werden. Diese Ausnahmeregelung gilt ansonsten nur noch für Zweitvervielfältigungen von Texten die sich mit gegenwärtigen Ereignissen auseinandersetzen (also Werke die einzig im Interessenbereich von Journalisten liegen), oder wenn es sich um Schulfunksendungen handelt.

Der Gebrauch in Kirchen, Schulen und Unterricht erfolgt in der Regel in Sammelwerken, die verschiedene Texte und Bilder von verschiedenen Schöpfern beinhalten. Hierbei muss der Autor zwar informiert werden, jedoch muss keine Berechtigung eingeholt werden. Die Zahlung eines Honorars ist dabei aber nach wie vor erforderlich.



Die einzigen Bereiche in denen die Verwendung der Werke ohne Honorierung, Bewilligung und Information des Autors erfolgen darf: im Rahmen der Gefangenenbetreuung, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Sozial- und Jugendhilfe, sowie bei Schulveranstaltungen und Gottesdiensten. Jedoch muss beachtet werden, dass selbst im Rahmen dieser Bereiche und Veranstaltungen weder eine Aufführung noch eine Funksendung vorliegt.

Im häuslichen Gebrauch sind Vervielfältigungen erlaubt, solange nicht mehr als sieben Kopien angefertigt werden. Zum häuslichen Gebrauch zählt hier z. B. das erstellen einer Sicherheitskopie (nur vom eigenen Original), oder das erstellen einer Kopie für z. B. eine wissenschaftliche Arbeit der eigenen Person oder auch die Aufzeichnung einer Funksendung. Diese Regel erweitert sich wenn ein Werk seit mindestens zwei Jahren vergriffen, also nicht mehr im öffentlichen Handel erhältlich ist, sodass man eine Kopie erstellen darf, von der man nicht selbst im Besitz des Originals ist.

#### **4. Die Dauer der Urheberrechte und ihre Übertragung**

Das Urheberrecht, auf ein von einer einzigen Person geschaffenes Werk bezogen, zerfällt siebenzig Jahre nach dem Tod des Erschaffers. Waren an einem Werk mehr als eine Person beteiligt, so zerfällt das Urheberrecht ebenfalls siebenzig Jahre nachdem der letzte der Erschaffer verstorben ist. Besonders zu berücksichtigen ist hier das Urheberrecht an Filmen, da hier nur die Autoren von Drehbuch und Dialogen, der Komponist sowie der Hauptregisseur in der Errechnung der Dauer des Urheberrechts bedacht werden. Alle anderen beteiligten Personen wie z. B. Darsteller oder Produzenten werden nicht berücksichtigt.

Sollte ein Buch unter Pseudonym oder ohne Angabe des Autors veröffentlicht werden, kommt eine Sonderregelung zum Einsatz. Hierbei werden die geltenden siebenzig Jahre nach dem Tod des Autors zu siebenzig Jahren nach der Erstveröffentlichung. Liegt ein unveröffentlichtes Werk vor, beginnt die Zeitspanne der siebenzig Jahre im Jahr der Schaffung.

Das Urheberrecht ist nur durch Vererbung übertragbar. Möglich ist jedoch die Übertragung von Nutzungsrechten oder die Verpfändung der Verwaltungsrechte.

#### **5. Ratschläge für den Praxisgebrauch**

- Machen Sie sich die Unterschiede zwischen Wiedergabe, Vortrag, Sendung, Vervielfältigung und Verbreitung bewusst, um richtig mit den Verwertungsrechten umgehen zu können.
- Machen Sie sich bei der Abschließung von Verträgen bewusst wie lange das Urheberrecht läuft.
- Überlegen Sie, ob Sie das Urheberrecht auch akzeptable verwenden.

